



Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Wolf Eisenmann
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
w.eisenmann@lrabb.de
Zimmer A 400

19. November 2012

Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs für das Jahr 2011

Anlagen: Jahresabschluss 2011
Prüfungsbericht des Kreisprüfungsamtes

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Vorberatung	am 05.12.2012
Kreistag zur Beschlussfassung	am 19.12.2012

II. Beschlussantrag

1. Der Jahresabschluss 2011 wird - wie in der Anlage 1 aufgeführt – festgestellt und der Schlussbericht des Kreisprüfungsamtes über die örtliche Prüfung (Anlage 2) desselben zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 2.672.790,25 Euro wird zum Abbau in künftigen Gebührenkalkulationen im Rahmen der Rückstellungen als KAG-Überschuss vorgetragen.
3. Die Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2011 entlastet.

III. Begründung

Nach § 16 Eigenbetriebsgesetz hat die Werkleitung einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht zu erstellen. Für den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im 3. Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt. Entsprechend § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz soll vom Kreistag der Jahresabschluss möglichst innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig mit dieser Feststellung hat der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. Jahresverlusts und die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) müssen Kostenüberdeckungen vorgetragen und binnen 5 Jahren durch Einstellung in die Gebührenkalkulation ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen können vorgetragen und in diesem Zeitraum gleichfalls ausgeglichen werden. In dem vorliegenden Jahresabschluss geschah dies durch Einbuchung von Rückstellungen aus 2011 gegen die Erlöskonten. Sie sind in der Bilanz saldiert als Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus dem KAG ausgewiesen. Das rein **gebührenrechtliche Ergebnis** ergibt somit einen Gewinn im Jahr 2011 von 1.439.180,25 EUR. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der einzelnen Betriebszweige betragen 2011 für die

- Müllabfuhr +) 334.768,75 EUR
- Abfallentsorgung +) 1.104.411,50 EUR

Nachdem in allen Betriebszweigen die entsprechend der Kalkulation bzw. dem Wirtschaftsplan eingeplanten KAG-Ausgleiche vollzogen wurden – Abbau von Überdeckungen aus Vorjahren von 2.942.460 EUR und Abbau von Unterdeckungen aus Vorjahren von 1.708.850 EUR –, ergibt sich im Saldo, also unter Einbeziehung des rein gebührenrechtlichen Gewinns von 1.439.180,25 EUR **ein Jahresgewinn von 2.672.790,25 EUR**. Hierbei sind auch die Defizite bzw. Überschüsse der beiden Betriebe gewerblicher Art (Kreisautoverwertung und DSD) berücksichtigt, die in den Betriebszweig Abfallentsorgung und -verwertung einfließen.

Ursächlich für diese Entwicklung in 2011 sind einerseits der gegenüber der Kalkulation eingetretene Überschuss im AEV/Erddeponiebereich und andererseits ein geringerer Gewinn beim Abfuhrbereich.

Dieser Jahresgewinn 2011 wird zur Abdeckung in Gebührenkalkulationen künftiger Jahre im Rahmen der Rückstellungen als höhere KAG-Verbindlichkeit vorgetragen. Durch diese Entwicklung und Umsetzung des Erfolgsplans hat sich der insgesamt noch vorzutragende Gesamtüberschuss aller Betriebszweige 2011 wieder um rund 1,4

Mio. EUR auf insgesamt 3.790.204,93 EUR erhöht. Bei einer Entwicklung entsprechend der Kalkulation wären künftige Gebührenanhebungen allerdings nicht auszuschließen, da bisherige Gebührenüberschüsse überwiegend verplant sind. Zur näheren Erläuterung der Entwicklung in den einzelnen Betriebszweigen wird auf die Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Entsprechend § 16 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz wurde die Jahresrechnung nach § 111 der Gemeindeordnung im Rahmen einer örtlichen Prüfung durch das Kreisprüfungsamt geprüft. Der Prüfungsbericht liegt als Anlage 2 bei. In der Schlussbemerkung wird die Bestätigung nach § 111 Gemeindeordnung i. V. m. § 48 Landkreisordnung erteilt und ausgeführt, dass gegen eine Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag keine Bedenken bestehen.

gezeichnet

gezeichnet

gezeichnet

Roland Bernhard

Wolf Eisenmann
(nur zu II. Nr.1+2)

Wolfgang Bagin
(nur zu II. Nr. 1+2)